

G. Ministerium für Wirtschaft und Arbeit

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Qualifizierung von Beschäftigten mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds

RdErl. des MW vom 18. 12. 2008 – 53-873-10

1. Rechtsgrundlagen und Zweckungszweck

1.1 Das Land Sachsen-Anhalt gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. 7. 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (ABl. EU Nr. L 210 S. 25), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1989/2006 des Rates vom 21. 12. 2006 (ABl. EU Nr. L 411 S. 6), der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. 7. 2006 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1784/1999 (ABl. EU Nr. L 210 S. 12), der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. 8. 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) (ABl. EU Nr. L 214 S. 3), sowie auf der Grundlage des Operationellen Programms des Landes Sachsen-Anhalt für den Programmzeitraum 2007 bis 2013, der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO) vom 30. 4. 1991 (GVBl. LSA S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. 4. 2004 (GVBl. LSA S. 246), und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO, RdErl. des MF vom 1. 2. 2001, MBI. LSA S. 241, zuletzt geändert durch RdErl. vom 29. 1. 2008, MBI. LSA S. 116) in ihrer jeweils geltenden Fassung, Zuwendungen für einzelne arbeitsmarktpolitische Vorhaben und Projekte mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) im Rahmen der Umsetzung der Strukturpolitik der Europäischen Union für folgende Zwecke:

- a) Durchführung betrieblicher Qualifizierungsvorhaben und Umsetzung betrieblicher Konzepte zur Organisations- und Personalentwicklung, zur Anpassungsqualifizierung, zur Erweiterung des beruflichen Wissens sowie zur wissenschaftlichen Weiterbildung für eigene Beschäftigte.
- b) Unterstützung unternehmensbezogener Personalpools durch Qualifizierungsprojekte, die zur bedarfsgerechten und branchenorientierten Fachkräftegewinnung beitragen.

1.2 Sowohl das Land als auch die Europäische Kommission sehen eine vordringliche Aufgabe darin, die Chancen der Frauen auf dem Arbeitsmarkt und im Wirtschaftsleben zu fördern. Daher ist darauf zu achten, dass bei den geförderten Qualifizierungsmaßnahmen Frauen ihre berufliche Position im Unternehmen verbessern können.

1.3 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendungen besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet auf

Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. In der Strukturfondsperiode 2007 bis 2013 zählt das Land insgesamt zum Förderzielgebiet Konvergenz, wobei die Region Halle (ehemaliger Regierungsbezirk Halle) eine Phasing-out-Region darstellt. Für die Phasing-out-Region Halle und das übrige Zielgebiet Konvergenz sind unterschiedliche Förderintensitäten vorgesehen. Unter Berücksichtigung der in diesen Richtlinien festgelegten einheitlichen Fördersätze je Förderfall ist es möglich, dass Zuwendungen nach diesen Richtlinien in der Phasing-out-Region Halle nach Ausschöpfung der hierfür zur Verfügung stehenden Mittel nicht über die gesamte Strukturfondsperiode gewährt werden können und die Förderung somit zu einem früheren Zeitpunkt enden kann, als im übrigen Land. Insoweit besteht kein Rechtsanspruch auf Gleichbehandlung von Antragstellern aus den verschiedenen Förderregionen.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Qualifizierung für Beschäftigte von Unternehmen der Wirtschaft mit Sitz oder Niederlassung in Sachsen-Anhalt, insbesondere in kleinen und mittleren Unternehmen entsprechend der Definition der kleinen und mittleren Unternehmen im Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 800/2008

2.1.1 Zuwendungen können gewährt werden

soweit sie zu Nummer 1.1 Buchst. a gehören für die Durchführung von Qualifizierungsprojekten sowie Weiterbildungsmodulen, die

- a) die Innovation in den Unternehmen im Land befördern,
- b) die Einführung produktiver und produktionsnaher Investitionen durch eine gezielte Personalentwicklung begleiten und zur Schaffung neuer Arbeitsplätze führen,
- c) die Einführung neuer Techniken, Software und exportorientierter Wirtschaftstätigkeiten unterstützen,
- d) der Einführung von Sozialinnovationen, insbesondere neuer Formen der Arbeitsorganisation und der Arbeitszeitorganisation dienen,
- e) sich auf die Erschließung des Humankapitals im Unternehmen sowie die Verbesserung der Einsatzfähigkeit älterer Arbeitnehmer richten,

soweit sie zu Nummer 1.1 Buchst. b gehören für die Durchführung von Personalauswahlverfahren, Qualifizierungsprojekten sowie Weiterbildungsmodulen, die

- f) die Gewinnung von Fachkräftenachwuchs der Unternehmen des Landes unterstützen,
- g) die Praktikanten und Absolventen von Hochschulen für die Aufnahme eines Beschäftigungsverhältnisses in Unternehmen entsprechend Nummer 2.1 vorbereiten,
- h) die voraussiehenden Auswirkungen der industriellen Veränderungen auf die Beschäftigungslage abfangen,
- i) der Arbeitslosigkeit vorbeugen,
- j) die dauerhafte Wiedereingliederung von Arbeitslosen erleichtern.

2.1.2 Ziel ist die Qualifizierung von Beschäftigten für die Unternehmen im Land

soweit sie zu Nummer 1.1 Buchst. a gehören, für

- a) alle durch unbefristeten Arbeitsvertrag gebundenen Beschäftigten eines Zuwendungsempfängers,
 - b) Führungskräfte einer Gesellschaft, soweit sie sich in einem Angestelltenverhältnis befinden,
 - c) freiberufliche Mitarbeiter aus Forschungs- und Entwicklungsprojekten des Zuwendungsempfängers in Vorbereitung eines betrieblichen Beschäftigungsverhältnisses,
 - d) Freiberufler und selbstständige Kleinstunternehmer,
- soweit sie zu Nummer 1.1 Buchst. b gehören, für

- e) alle durch befristeten Arbeitsvertrag gebundenen Beschäftigten eines Zuwendungsempfängers, bei Vorliegen einer finanziellen Beteiligung durch ein Unternehmen und einer konkreten Übernahmeabsicht in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis,
- f) Beschäftigte in unternehmensbezogenen Personalpools.

Die Maßnahmen sollen dazu beitragen, die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen zu stärken. Sie dienen insbesondere der Unterstützung von Betriebserweiterungen, Neugründungen und Ansiedlungen von Unternehmen in Sachsen-Anhalt.

2.1.3 Zuwendungsfähig sind Projekte zur beruflichen und bedarfsgerechten Qualifizierung, insbesondere solche

- a) die die Beschäftigten unter veränderten technologischen Bedingungen befähigen, den Strukturwandel in der Wirtschaft zu meistern,
- b) die den Fachkräften den Umgang mit neuen technologischen Verfahren, Standards, Werkstoffen sowie Informations- und Kommunikationstechniken vermitteln,
- c) die den Beschäftigten die Grundlagen betriebswirtschaftlichen Denkens und Handelns unter veränderten ökonomischen und sozialen Rahmenbedingungen vermitteln sowie die Personal- und Organisationsentwicklung in den Unternehmen befördern,
- d) die durch die Vermittlung branchenspezifischer Kompetenzen, aufgabenbezogenen Trainings und fachlichen Mentorings der Fachkräftegewinnung oder dem Ziel eines positiven Wanderungssaldos dienen,
- e) die den Mitarbeitern in Forschung und Entwicklung modernstes wissenschaftlich-technisches und innovatives Know-How vermitteln,
- f) die durch die Qualifizierung von Beschäftigten die Kooperation von Unternehmen aus Sachsen-Anhalt und dem Weltmarkt unterstützen und insbesondere die Wirtschaftsbeziehungen innerhalb der Europäischen Union fördern.

2.1.4 Nicht zuwendungsfähig sind Projekte zur wiederholten beruflichen Qualifizierung, wenn diese durch Vorschriften der Europäischen Union, des Bundes oder des Landes vorgeschrieben ist.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger sind Unternehmen und Einrichtungen des privaten Rechts, wenn sie eigene Beschäftigte, einschließlich des Unternehmers als Person, mit Wohnsitz in Sachsen-Anhalt und Beschäftigte aus Ziel-1-Fördergebieten oder Beschäftigte, die ihren Wohnsitz bis zum Ende der Projektlaufzeit nach Sachsen-Anhalt verlegen, qualifizieren.

Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- a) Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet haben,
- b) Unternehmen mit mehrheitlich öffentlicher Beteiligung,
- c) Unternehmen in Schwierigkeiten.

3.1.1 Qualifizierung von Beschäftigten (zu Nummer 1.1 Buchst. a)

Zur Qualifizierung eigener Beschäftigter sind auch Freiberufler antragsberechtigt.

Der Zuwendungsempfänger hat sein Engagement in der eigenen betrieblichen Erstausbildung innerhalb der letzten drei Jahre vor der Antragstellung nachzuweisen.

3.1.2 Qualifizierungsprojekte zur Unterstützung unternehmensbezogener Personalpools (zu Nummer 1.1 Buchst. b)

Der Zuwendungsempfänger weist seine Eignung zur ordnungsgemäßen und erfolgreichen Durchführung eines Personalpoolprojektes durch Vorlage von z. B. methodischen und personellen Konzepten, Personalentwicklungsplänen und Referenzen nach.

4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

4.1 Zuwendungsart: Projektförderung.

4.2 Finanzierungsart: Anteilsfinanzierung.

4.3 Form der Zuwendung

4.3.1 Für diese Richtlinie gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) „spezifische Ausbildungsmaßnahmen“: Ausbildungsmaßnahmen, die in erster Linie unmittelbar den gegenwärtigen oder zukünftigen Arbeitsplatz des Beschäftigten in dem begünstigten Unternehmen betreffen und mit denen Qualifikationen vermittelt werden, die nicht oder nur in begrenztem Umfang auf andere Unternehmen oder Arbeitsbereiche übertragbar sind.
- b) „allgemeine Ausbildungsmaßnahmen“: Ausbildungsmaßnahmen, die nicht ausschließlich oder in erster Linie den gegenwärtigen oder zukünftigen Arbeitsplatz des Beschäftigten in dem begünstigten Unternehmen betreffen, sondern die Qualifikationen vermitteln, die in hohem Maß auf andere Unternehmen und Arbeitsfelder

übertragbar sind. Eine Ausbildungsmaßnahme gilt beispielsweise als allgemeine Ausbildungsmaßnahme, wenn:

- aa) sie von mehreren unabhängigen Unternehmen gemeinsam organisiert wird oder von den Beschäftigten verschiedener Unternehmen in Anspruch genommen werden kann, oder
- bb) sie von einer Behörde oder einer öffentlichen Einrichtung oder sonstigen Stelle, die hierzu von einer öffentlichen Stelle ermächtigt wurde, anerkannt, bescheinigt oder validiert wurde.

4.3.2 Qualifizierung von Beschäftigten für kleine und mittlere Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft entsprechend der Definition der kleinen und mittleren Unternehmen im Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 800/2008

Die Förderung erfolgt in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses in Höhe von bis zu 70 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben für allgemeine Qualifizierungsmaßnahmen. Für spezifische Qualifizierungsmaßnahmen wird ein nicht rückzahlbarer Zuschuss bis zu 35 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben gewährt.

Der durch die Unternehmen durch Zahlungsbelege nachzuweisende Eigenanteil an den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben des Projektes staffelt sich nach der Anzahl der Beschäftigten (ohne Auszubildende) wie folgt:

- a) Bei Unternehmen mit bis zu neun Beschäftigten beträgt der Eigenanteil mindestens 30 v. H. für allgemeine und mindestens 65 v. H. für spezifische Qualifizierungsmaßnahmen.
- b) Bei Unternehmen mit bis zu 49 Beschäftigten beträgt der Eigenanteil mindestens 35 v. H. für allgemeine und mindestens 70 v. H. für spezifische Qualifizierungsmaßnahmen.
- c) Bei Unternehmen mit bis zu 249 Beschäftigten beträgt der Eigenanteil mindestens 40 v. H. für allgemeine und mindestens 75 v. H. für spezifische Qualifizierungsmaßnahmen.

4.3.3 Qualifizierung von Beschäftigten im Zusammenhang mit Neu- oder Erweiterungsinvestitionen und der Schaffung neuer Arbeitsplätze in Unternehmen der Wirtschaft, die nicht der Definition der kleinen und mittleren Unternehmen unterliegen

Großunternehmen müssen vor der Antragstellung in einem internen Dokument die Durchführbarkeit des geförderten Vorhabens oder der geförderten Tätigkeiten mit und ohne öffentliche Mittel analysiert haben. Förderfähig ist ein Qualifizierungsvorhaben für Großunternehmen nur, wenn der Antragsteller die Erfüllung eines oder mehrerer der folgenden Kriterien in seinen Unterlagen nachgewiesen hat:

- a) Aufgrund der Förderung kommt es zu einer signifikanten Zunahme des Umfangs des Vorhabens/der Tätigkeit.
- b) Aufgrund der Förderung kommt es zu einer signifikanten Zunahme der Reichweite des Vorhabens/der Tätigkeit.

c) Aufgrund der Beihilfe kommt es zu einem signifikanten Anstieg des Gesamtbetrags der vom Beihilfeempfänger für das Vorhaben/die Tätigkeit aufgewendeten Mittel.

d) Der Abschluss des betreffenden Vorhabens/der betreffenden Tätigkeit wird signifikant beschleunigt.

Die Förderung erfolgt in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses in Höhe von bis zu 50 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben für allgemeine Qualifizierungsmaßnahmen und bis zu 25 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben für spezifische Qualifizierungsmaßnahmen. Der durch die Unternehmen durch Zahlungsbelege nachzuweisende Eigenanteil an den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben des Projektes beträgt mindestens 50 v. H. für allgemeine und mindestens 75 v. H. für spezifische Qualifizierungsmaßnahmen.

4.3.4 Wird ein Zuschuss für eine Ausbildungsmaßnahme gewährt, die sowohl spezifische als auch allgemeine Ausbildungsbestandteile enthält, die eine gesonderte Berechnung der Zuschusshöhe nicht zulassen, oder lässt sich nicht genau bestimmen, ob es sich bei dem Vorhaben um eine spezifische oder eine allgemeine Ausbildungsmaßnahme handelt, werden die Zuschusshöhen für spezifische Ausbildungsmaßnahmen herangezogen.

4.3.5 Erhält ein antragstellendes Unternehmen Finanzmittel im Rahmen einer Risikokapitalmaßnahme im Sinne von Artikel 29 der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 und beantragt es anschließend in den ersten drei Jahren nach der ersten Risikokapitalinvestition eine Ausbildungsbeihilfe, werden die entsprechenden Beihilfeobergrenzen bzw. Beihilfeshöchstbeträge grundsätzlich um 20 v. H. herabgesetzt. Die Kürzung übersteigt nicht den Gesamtbetrag des erhaltenen Risikokapitals. Weiterhin gilt die Kürzung nicht für Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsbeihilfen, die nach den Artikeln 31 bis 37 der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 freigestellt sind.

4.4 Bemessungsgrundlage

4.4.1 Zuwendungsfähige Ausgaben sind nur Ausgaben, die erst durch das Projekt ausgelöst werden, vom Zuwendungsempfänger belegbar, transparent und nach Einzelpositionen aufgeschlüsselt zur Projektdurchführung getätigt werden und ohne das jeweilige Projekt dem Zuwendungsempfänger nicht entstehen würden. Hierzu zählen:

- a) Personalausgaben für die Ausbilder,
- b) Reise- und Aufenthaltsausgaben der Ausbilder und der Ausbildungsteilnehmer,
- c) sonstige laufende Aufwendungen wie unmittelbar mit dem Vorhaben zusammenhängende Materialien und Ausstattung,
- d) Abschreibungen von Werkzeugen und Ausrüstungsgegenständen, soweit sie ausschließlich für das Ausbildungsvorhaben verwendet werden und sofern deren Anschaffung nicht bereits mit öffentlichen Mitteln gefördert wurde,
- e) Ausgaben für Beratungsdienste betreffend die Ausbildungsmaßnahme,
- f) Personalausgaben für Ausbildungsteilnehmer und allgemeine indirekte Ausgaben (Verwaltungskosten, Miete,

Gemeinkosten) bis zur Höhe der Gesamtsumme der unter den Buchstaben a bis e genannten sonstigen beihilfefähigen Ausgaben. In Bezug auf die Personalausgaben für Ausbildungsteilnehmer dürfen nur die tatsächlich abgeleiteten Ausbildungsstunden nach Abzug der produktiven Stunden berücksichtigt werden.

Bei der Förderung von Ausgaben gemäß Buchstabe a ist die Einhaltung des Besserstellungsverbots nach Nummer 1.2. ANBest-P zu gewährleisten. Die Zuschussfähigkeit der Ausgaben in Buchstabe b ist entsprechend den Regelungen des Bundesreisekostengesetzes begrenzt.

Das Land beschränkt die zuwendungsfähigen Lohnausgaben und allgemeinen indirekten Ausgaben für Unternehmen entsprechend Nummer 4.3.2 in der Regel auf die Höhe des Eigenanteils bei „allgemeinen Ausbildungsmaßnahmen“ und auf maximal 50 v. H der zuwendungsfähigen Gesamtkosten bei „spezifischen Ausbildungsmaßnahmen“. Ausnahmen, für Unternehmen die einen Beitrag zur Schaffung neuer Arbeitsplätze bzw. der Sicherung von Arbeitsplätzen in Sachsen-Anhalt leisten, können im Rahmen eines Kriterienkatalogs durch das Ministerium getroffen werden.

4.4.2 Die bei Dienstleistern für die Organisation und Durchführung von Personalpools entstehenden Ausgaben sind von der Beschränkung nach Nummer 4.4.1 Buchst. f ausgenommen, da diese Leistungen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse sind. Demnach soll dieses Arbeitsmarktinstrument in erster Linie durch geeignete Träger bedarfsgerecht und im Auftrag des Landes als Dienstleistung zur Fachkräftesicherung für Unternehmen des Landes umgesetzt werden.

Durch den Träger sollen im Rahmen der Personalpools insbesondere Dienstleistungen zur regionalen oder branchenbezogenen Akquise, zur Personalbedarfsanalyse, der Erforschung fachlicher, persönlicher, sozialer und leitender Fähigkeiten von Fachkräften, zur Durchführung des Matching-Prozesses, der Begleitung von Praxisexkursen, zur Erstellung von Personalentwicklungsplänen und für flankierende Personalentwicklungsmaßnahmen wahrgenommen werden.

Für die Erbringung dieser Dienstleistungen erhalten die Träger vom Land Ausgleichszahlungen.

Diese Ausgleichszahlungen sind gemäß der Entscheidung 2005/842/EG der Kommission vom 28. 11. 2005 über die Anwendung von Artikel 86 Abs. 2 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen, die bestimmten mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betrauten Unternehmen als Ausgleich gewährt werden (ABl. EU Nr. L 312 vom 29. 11. 2005 S. 67), mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar und von der Notifizierungspflicht gemäß Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag freigestellt, da sie die Voraussetzungen dieser Entscheidung unmittelbar erfüllen.

Voraussetzung für Ausgleichszahlungen im Rahmen von Personalpools an private Unternehmen und Einrichtungen ohne mehrheitlich öffentliche Beteiligung sind, dass der Jahresumsatz des Dienstleisters in allen Tätigkeiten vor Steuern in den beiden der Übernahme der Aufgabe vorausgehenden Rechnungsjahren insgesamt weniger als 100 Millionen Euro betragen hat und er eine jährliche

Ausgleichszahlung von weniger als 30 Millionen Euro für erbrachte Dienstleistungen erhält.

4.4.3 Die Höhe der Förderung darf zusammen mit den dazu gewährten Zuwendungen anderer Zuschussgeber nicht mehr als 100 v. H. der für die jeweilige Kategorie entsprechend den Nummern 4.3.1 oder 4.3.2 geltenden Obergrenzen betragen. Die Summe der öffentlichen Mittel und der privaten Eigenanteile an einem Projekt darf 2 Millionen Euro nicht überschreiten.

Eine Zuwendung wird erst dann gewährt, wenn die zuschussfähigen Gesamtausgaben für das Projekt mindestens 1 000 Euro betragen.

Für Projekte nach Nummer 1.1 Buchst. a ist die Förderung auf maximal 25 000 Euro und für Projekte nach Nummer 1.1 Buchst. b auf maximal 40 000 Euro je Teilnehmer an der Qualifizierung begrenzt. Die Kosten nach Nummer 4.4.1 Buchst. e dürfen 30 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nicht überschreiten.

Zur Ausschöpfung der maximalen Förderintensität der Beihilfen für „allgemeine Ausbildungsmaßnahmen“ in der Ziel-1-Region kann das Ministerium in begründeten Einzelfällen mit herausragender wirtschafts- und arbeitsmarktpolitischer Bedeutung für das Land einen Aufschlag von zehn Prozentpunkten gewähren. Durch das Ministerium können für die Phasing-Out-Region Halle ab 1. 1. 2010 geringere Fördersätze festgelegt werden.

4.4.4 Förderfähig sind Qualifizierungsprojekte sowie Weiterbildungsmodule ab einem Stundenumfang von mindestens 16 Qualifizierungsstunden.

Im Rahmen eines Qualifizierungsvorhabens sollen 800 Qualifizierungsstunden je teilnehmenden Beschäftigten und Jahr nicht überschritten werden. Im Rahmen von Personalpools sind weitere 800 Stunden zur Arbeitserprobung oder für die Teilnahme an Praktika förderfähig. Dabei soll der Qualifizierungszeitraum in der Regel nicht über ein Jahr und für Weiterbildungsstudiengänge nicht über drei Jahre hinausgehen.

4.4.5 Die Förderung nach dieser Richtlinie soll gleichgestellte Zuschüsse und Zuwendungen anderer öffentlicher und privater Stellen oder Förderungen aufgrund anderer Bundes- oder Landesprogramme für denselben Förderzweck (im Folgenden: anderweitige Förderungen) ergänzen. Anderweitige Förderungen werden auf die Förderung nach dieser Richtlinie entsprechend angerechnet, Leistungen der Bundesagentur für Arbeit sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

4.5 Dauer der Förderung

Die Dauer der Förderung ist durch den Programmzeitraum nach dem Gemeinschaftlichen Förderkonzept der Europäischen Union bis zum 31. 12. 2015 und unter Beachtung der Nummer 1.3 begrenzt.

5. Anweisungen zum Verfahren

5.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Auf-

hebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO sowie § 1 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt vom 18. 11. 2005 (GVBl. LSA S. 698, 699) in Verbindung mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz, in der jeweils geltenden Fassung, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.

5.2 Antragsverfahren

5.2.1 Die Zuwendungen sind mindestens acht Kalenderwochen vor dem geplanten Projektbeginn schriftlich und elektronisch formgebunden bei der Bewilligungsbehörde zu beantragen. Ausnahmen von dieser Regel kann das Ministerium im Einzelfall, insbesondere zur Unterstützung von Investitions- und größeren Erweiterungsvorhaben, zulassen.

5.2.2 Die Anträge müssen eine Einverständniserklärung zur elektronischen Erfassung der Daten, zur Weiterverarbeitung personenbezogener Daten und zur Teilnahme am Evaluationsverfahren beinhalten.

5.3 Bewilligungsverfahren

5.3.1 Die Bewilligungsbehörde wird durch das Ministerium bestimmt und im jeweiligen Aktionsbogen benannt sowie im Internet bekanntgegeben.

5.3.2 Die Entscheidung zum Antrag trifft die Bewilligungsbehörde nach Prüfung der Förderfähigkeit und Förderwürdigkeit im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens und unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange.

5.3.3 Bewilligungsbescheide für Projekte aufgrund dieser Richtlinie müssen einen ausdrücklichen Verweis auf die Verordnung (EG) Nr. 800/2008 mit Angabe des Titels sowie der Fundstelle im Amtsblatt der Europäischen Kommission enthalten.

Der Zuwendungsbescheid für Projekte zur Unterstützung unternehmensbezogener Personalpools muss für den Dienstleistungsteil als Betrauungakt im Sinne von Artikel 4 der Freistellungsentscheidung definiert und ausgeführt werden.

5.3.4 Die bewilligungsfähigen Ausgaben werden in Form eines Finanzierungsplanes als Anlage zum Bewilligungsbescheid schriftlich an den Zuwendungsempfänger übermittelt.

5.3.5 Für die Bearbeitung durch die Bewilligungsbehörde kann im Fall einer positiven Bescheiderteilung eine Verwaltungskostenpauschale erhoben werden. Die Bemessung der Höhe der Verwaltungskostenpauschale erfolgt als prozentualer Anteil von der Höhe des Zuwendungsbetrages. Dabei darf die Verwaltungskostenpauschale einen Anteil von 6 v. H. des Zuwendungsbetrages laut Bewilligungsbescheid nicht übersteigen. Die Verwaltungskostenpauschale zählt nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben.

5.4 Auszahlungsverfahren

5.4.1 Die Auszahlung an den Zuwendungsempfänger erfolgt durch die Bewilligungsbehörde frühestens nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides.

5.4.2 Für Projekte nach Nummer 1.1 Buchst. a erfolgt die Auszahlung im Erstattungsprinzip auf Antrag nach Vorlage von Belegen. Für Projekte nach Nummer 1.1 Buchst. b können Vorauszahlungen geleistet werden, soweit sie voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt werden. Abschlagszahlungen sollen in der Regel erst ab einem Betrag von 1 000 Euro erfolgen.

5.4.3 Die Bewilligungsbehörde behält bis zur Vorlage des Verwendungsnachweises einen Restbetrag von 5 v. H. des Zuwendungsbetrages ein.

5.4.4 Die Zuwendungsempfänger können den öffentlichen Anteil an der Förderung nur im bewilligten Zeitraum abfordern. Eine Übertragung der Mittel auf Folgejahre ist ausgeschlossen.

5.5 Verwendungsnachweisverfahren

Für Projekte nach Nummer 1.1 Buchst. a wird abweichend zu Nummer 6.1 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P, Anlage 2 der VV-LHO) bestimmt, dass auf einen Zwischennachweis zum Jahresende durch den Zuwendungsempfänger verzichtet wird und der Verwendungsnachweis zum Projektende innerhalb von einem Monat nach Ende des Bewilligungszeitraumes bei der Bewilligungsbehörde einzureichen ist.

Für Projekte nach Nummer 1.1 Buchst. b wird abweichend zu Nummer 6.1 der ANBest-P bestimmt, dass der Zwischennachweis zum Jahresende binnen drei Monaten nach Ablauf des Haushaltjahres und der Verwendungsnachweis zum Projektende innerhalb von einem Monat nach Ende des Bewilligungszeitraumes bei der Bewilligungsbehörde einzureichen ist.

5.6 Sonstige Bestimmungen

5.6.1 Die Zuwendungsempfänger haben der Bewilligungsbehörde unverzüglich alle Veränderungen zu den antragsbegründenden Unterlagen, die Auswirkungen auf die Zuwendung haben können, mitzuteilen.

5.6.2 Die Zuwendungsempfänger haben ihre Mitwirkung am elektronischen Begleit- und Abrechnungsverfahren und am Stamblattverfahren zu sichern.

5.6.3 Prüfrechte der Rechnungshöfe und der Europäischen Union

Der Europäische Rechnungshof, die Europäische Kommission, die EU-Verwaltungsbehörde für das Operationelle Programm Sachsen-Anhalt 2007 bis 2013, die für die fonds-spezifische unabhängige Finanzkontrolle im Land zuständige Prüfgruppe ESF im Ministerium, die im Operationellen Programm festgelegte unabhängige Stelle sowie der durch das Land beauftragte Träger der Technischen Hilfe sind jederzeit befugt, die Mittelverwendung beim Zuwendungsempfänger zu prüfen. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Original-Unterlagen bereitzustellen. Die Prüfungsrechte des Landesrechnungshofes bleiben davon unberührt.

5.6.4 Subventionsvorschriften

Die Zuwendungen sind Subventionen im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 11. 1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. 10. 2008 (BGBl. I S. 2149), und unterliegen daher bei Vorliegen eines Subventionsbetruges der strafrechtlichen Verfolgung.

Die Zuwendungsempfänger sind bei der Antragstellung und bei der Bescheiderteilung auf die subventionserheblichen Tatsachen hinzuweisen sowie auf die Strafbarkeit des Subventionsbetruges nach § 264 StGB (VV Nr. 3.5.1 zu § 44 LHO).

Im Zuwendungsbescheid ist darüber hinaus auf die Offenbarungspflicht nach § 3 des Subventionsgesetzes vom 29. 7. 1976 (BGBl. I S. 2034, 2037) hinzuweisen.

5.6.5 Publizitätsvorschriften

Durch die Bewilligungsbehörde sind die geltenden Vorschriften der Europäischen Kommission zu Informations- und Publizitätsmaßnahmen dem Zuwendungsempfänger mit dem Zuwendungsbescheid bekanntzugeben.

Der Zuwendungsempfänger hat seine projektbezogene Öffentlichkeitsarbeit mit der Bewilligungsbehörde abzustimmen und die Teilnehmer an der Qualifizierung schriftlich über die Mitfinanzierung durch den Europäischen Sozialfonds zu unterrichten.

5.6.6 Nachweis der Qualifizierung

Durch die Bewilligungsbehörde sind im Zuwendungsbescheid Regelungen zu treffen, dass jeder Teilnehmer an einer nach dieser Richtlinie geförderten Qualifizierungsmaßnahme ein definiertes Bildungsziel erreicht und einen Nachweis über den Inhalt und die Dauer der Qualifizierung erhält.

5.6.7 Aufbewahrungsfristen

Die Bewilligungsbehörde regelt im Rahmen des Zuwendungsbescheides die Aufbewahrungspflicht für die Original-Projektunterlagen beim Zuwendungsempfänger bis 31. 12. 2023.

Der Zuwendungsempfänger ist im Falle der begründeten Verhinderung dieser Leistungspflicht verpflichtet, die Original-Projektunterlagen vollständig der Bewilligungsbehörde zur weiteren Aufbewahrung zu übergeben.

6. Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem RdErl. gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

7. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2009 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2013 außer Kraft.

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Fremdausbildung in Ausbildungskooperationen und in Verbänden sowie zur Förderung des externen Ausbildungsmanagements aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds

RdErl. des MW vom 18. 12. 2008 – 53-873-10

Bezug:

RdErl. des MW vom 9. 7. 2007 (MBI. LSA S.556)

1. Zuwendungszweck und Rechtsgrundlagen

1.1 Das Land Sachsen-Anhalt gewährt auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. 7. 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (ABl. EU Nr. L 210 S. 25), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1989/2006 des Rates vom 21. 12. 2006 (ABl. EU Nr. L 411 S. 6), der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. 7. 2006 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1784/1999 (ABl. EU Nr. L 210 S. 12) sowie auf der Grundlage des Operationellen Programms ESF Sachsen-Anhalt 2007 – 2013 nach Maßgabe dieser Richtlinien, der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 30. 4. 1991 (GVBl. LSAS. 35), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. 4. 2004 (GVBl. LSA S. 246), sowie der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO, RdErl. des MF vom 1. 2. 2001, MBI. LSA S. 241, zuletzt geändert durch RdErl. vom 29. 1. 2008, MBI. LSA S. 116) Zuwendungen zur Durchführung der Berufsausbildung für folgende Zwecke:

- a) Schaffung von Ausbildungsplätzen und Verbesserung der Ausbildungsqualität durch teilweise Vermittlung der Ausbildungsinhalte durch Fremdausbildung in Ausbildungskooperationen oder in Ausbildungsverbänden. Die Fremdausbildung kann unter Berücksichtigung von § 2 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 23. 3. 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 9b des Gesetzes vom 7. 9. 2007 (BGBl. I S. 2246), auch im Ausland stattfinden.
- b) Verbesserung der beruflichen Kompetenzen des Fachkräftenachwuchses durch Vermittlung von berufsbezogenen Zusatzqualifikationen und Fremdsprachenkenntnissen in ergänzenden Lehrgängen.
- c) Beratung und Unterstützung kleiner Unternehmen bei der Planung und Durchführung der Berufsausbildung durch externe Ausbildungsmanager und -coaches. Ziel ist es, das Angebot an betrieblichen Berufsausbildungsstellen in Sachsen-Anhalt zu erhöhen und die Unternehmen durch die Beratung und Betreuung in die Lage zu versetzen, eigenständig auszubilden und die Ausbildungsqualität zu erhöhen.

1.2 Die Zuwendung ist dazu bestimmt, die durch die Fremdausbildung, die Zusatzqualifikationen sowie die Inanspruchnahme von externen Ausbildungsmanagern verursachten zusätzlichen Ausgaben des Ausbildungsverhältnisses herabzusetzen.